

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Bezugs-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von Eugen Schneider in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfalen.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Herausgegeben von Albert Schneider, Reg. Pr. Ober-Steuerinspектор und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Minden i. Westf., Februar 1886.

5. Jahrgang.

Jg. 2.

Titel und Inhaltsverzeichniß pro 1885 werden wir der nächsten Nummer beilegen.
Gleichzeitig ersuchen wir, Geldsendungen für unser Blatt nicht mehr an die Redaktion, sondern an die Expedition oder an die Verlagsbuchhandlung zu senden.

Die Expedition.

Inhalt.

Der Einfluß des Branntwein-Monopols auf den Betrieb der kleinen, nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien (S. 17). Der Rechtsweg in Zolltarifffragen (S. 19). Die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuer-Supernumerariat (S. 20). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung (S. 22). Zoll- und Steuer-Technisches: Notirung von Terminpreisen für Roggen. Bundesratsbeschluß vom 3/12. v. J., Feuerlöschpulver, vom 17/12. v. J., Eingang von Taschenuhren per Post, vom 19/12. v. J., Nettoverwegung betreffend (S. 24). Praktische Erkenntniß einer leichten Vergoldung auf Metallgegenständen (S. 24). Braufsteuer in Bayern betr. (S. 24). Ein ganz neues System der Essigfabrikation (S. 25). Apparat zur ununterbrochenen Destillation alkoholischer Flüssigkeiten (S. 25). Die Entstehung der Diastase (S. 25). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Die Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollweizen (S. 26). Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1885, Tarifirung von Holz- und Metallschriften betr. (S. 27). Maisch-Mehl-Apparate von Fuchs und Ullrich (S. 27). Verkehr mit dem Ausland: Tarifänderungen in den Vereinigten Staaten, in Russland, in Finnland, in Brasilien, in der Schweiz, in Schweden, in Italien, in Spanien (S. 28). Verschiedenes: Zur Lage der Spiritus-Industrie in Russland (S. 33). Ein verbessertes Pferde-Hufeisen für Eis und Schnee (S. 33). Berichtigung (S. 34). Briefkasten: An den unpoetischen Reichszöllner (S. 34). Neue Bücher, von O. Freiherr v. Aufseß und von Ludwig v. May (S. 34). Personalien, Anzeigen. Unter m Strich: Die Lage der Ober-Steuer-Controleure mit einem Dienstpferd (S. 19). Der poetische Reichszöllner (S. 21).

Der Einfluß des Branntwein-Monopols auf den Betrieb der kleinen nicht-mehlige Substanzen verarbeitenden Brennereien.

Nachdem der Gesetzentwurf über das Branntwein-Monopol und dessen Begründung bekannt geworden, ist es für Süddeutschland eine brennende Frage geworden, wie sich der Einfluß des Monopols auf die zahlreichen kleinen nicht-mehlige Substanzen verarbeitenden Brennereien gestalten würde.

Unter dem jetzt geltenden Branntweinsteuergesetz liegen denselben folgende steuergesetzliche Verpflichtungen ob:

- Annmeldung der Geräthe und der Betriebsräume.
- Annmeldung des Materials, welches bei jedem einzelnen Brennakte zur Verarbeitung kommen soll und Versteuerung desselben nach verschiedenen Material-Tariffäsen unter Zugrundelegung der Größe und der Leistungsfähigkeit des Apparates.
- Verzicht auf anderweite Benutzung des Apparates durch Ablieferung des Helmes bezw. Haftbarkeit für den angelegten Steuerverschluß, dagegen genießen die Brenner vollständig freie Disposition über das gewonnene Fabrikat.

Unter der Herrschaft des Monopols würden für Brennereien, welche täglich nicht mehr als 6 hl Bottigraum be-maischen und einfache Brennvorrichtung haben — oder nur Abfälle der eigenen Bierfabrikation verarbeiten — oder welche jährlich höchstens 70 hl nicht mehlige Stoffe verarbeiten, die Vorschriften der §§ 6—9 des Monopol-Gesetzentwurfs (über Einrichtung und Betrieb der Brennereien) sowie der §§ 14 bis 16 (über Annmeldung des Betriebes) außer Betracht blei-

ben, und an deren Stelle eine Abschätzung des Mindestertrags des Brennereibetriebes treten. Das Fabrikat würde dagegen an die Monopolverwaltung gegen Gewährung einer vom Bundesrathe festzulegenden Werthentschädigung abzuliefern sein. Die Ablieferung an die Sammelstelle würde bis zur Entfernung von 5 Klm ohne Frachtentschädigung zu erfolgen haben. Nach Bestimmung des Brenners kann demselben der gewonnene eigene Branntwein auch zum Hausbedarf gegen ermäßigte Preis überlassen werden, eine Überlassung des Branntweins aus den Händen des Brenners an andere Personen ist dagegen verboten.

Der Besprechung dieser projektirten Bestimmungen ist vorzuschriften und als Unterlage zu benutzen die in der Gesetzbegründung wiederholt betonte Versicherung, daß der Betrieb der Kleinbrennereien erhalten und möglichst geschützt werden soll, wie solches aus den vorbehalteten Erleichterungen hervorgeht. Erwägt man ferner, daß die geplante Monopolverwaltung mit riesigen Faktoren von hunderten Millionen, mit eigenem Destillationsbetriebe und eigenem Exportgeschäfte rechnet, der Betrieb der Kleinbrennereien dagegen gegenüber den fabrikatorisch betriebenen Großbrennereien einen verschwindend kleinen Bruchtheil bildet, der weder auf den Ertrag des Monopols noch auf die Kontrolle und den Konsum im Ganzen einen nennenswerthen Einfluß ausüben kann, zum Überfluß auch noch von dem nur in kleinen Proportionen wechselnden Ausfall der Obst- und Beerenrechte abhängig ist, so liegt es auf der Hand, daß die Gesetzgebung auch voll in der Lage ist, dem Weiterbestehen der Kleinbrennereien und zumal der mit nicht mehligen Substanzen arbeitenden ländlichen Brennereien die weitgehendsten Rück-